profil

DGB

Perspektiven eröffnen – Sozialen Aufstieg ermöglichen – Schutz stärken.

DGB-Vorschläge für eine bessere Arbeitsmarktpolitik

Impressum

Herausgeber: DGB Bundesvorstand Abteilung Arbeitsmarktpolitik Henriette-Herz-Platz 2 10178 Berlin www.dgb.de

Verantwortlich: Annelie Buntenbach

Redaktionsteam: Silvia Helbig, Johannes Jakob, Sabrina Klaus-Schelletter, Martin Künkler, Dr. Frank Meissner

Kontakt:

Telefon: 030 – 240 60 729 E-Mail: ais@dgb.de

Layout und Druck:

PrintNetwork pn / ASTOV Vertriebsges. mbH

Stand:

September 2017

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB bitte über den DGB-Online-Bestellservice Link: www.dgb-bestellservice.de

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungen	2
	Vorwort	3
1	Weiterbildung stärken	4
2	Arbeitslosenversicherung wirkungsvoll stärken – prekär Beschäftigte besser absichern	8
3	Langzeitarbeitslosigkeit bekämpfen	10
4	Ältere Menschen nicht zurücklassen	13
5	Behinderte Menschen stärker integrieren	16
6	Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung	18
7	Geringverdienende und Auszubildende besser absichern – Hartz-IV-System entlasten	19
8	Hartz-IV-Regelsätze bedarfsgerecht anheben	22
9	Sanktionen entschärfen	24
	Quellenangaben	26

Abkürzungen

ALG: Arbeitslosengeld

ALG-W: Arbeitslosengeld bei Weiterbildung

BA: Bundesagentur für Arbeit BAB: Berufsausbildungsbeihilfe

BAföG: Bundesausbildungsförderungs-Gesetz

BDA: Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände

IAB: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Interne ganzheitliche Integrationsberatung INGA:

KMU: Kleine und mittlere Unternehmen (unter 250 Beschäftigten) SGB II: Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

SGB III: Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung)

Reha: Rehabilitation TG: Transfer-Gesellschaft

WeGebAU: Weiterbildung geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in

Unternehmen

Vorwort



Der deutsche Arbeitsmarkt ist tief gespalten: Die Beschäftigung ist stark gestiegen und die Arbeitslosigkeit deutlich gesunken. Das ist erfreulich. Andererseits arbeiten weiterhin Millionen Menschen in Leiharbeit, befristeter Beschäftigung, in Minijobs oder in unfreiwilliger Teilzeit unter prekären Verhältnissen. Der Anteil der atypisch Beschäftigten stagniert auf einem erschreckend hohen Niveau von gut 20 Prozent; Befristungen und Leiharbeitsverhältnisse sowie der Missbrauch von Werkverträgen sind sogar weiter auf dem Vormarsch.

Der aktuelle Armutsbericht der Bundesregierung belegt: Die Armutsquote verharrt auf hohem Niveau – trotz Beschäftigungszuwachs. Das heißt, die Löhne sind in diesen neuen Beschäftigungsverhältnissen oftmals zu niedrig, um aus der Armut heraus aufzusteigen und in Richtung der Wohlstandsnormalität zur Mitte der Gesellschaft hin aufholen zu können. Zudem sind einige Personengruppen von den positiven Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt abgekoppelt. Die Chancen etwa von Langzeitarbeitslosen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, haben sich nicht verbessert. Diese Problemlagen erledigen sich nicht von selbst, sie erfordern ein beherztes politisches Eingreifen – im Interesse von abhängig Beschäftigten und von Erwerbslosen.

Mit dieser Broschüre werfen wir Schlaglichter auf einige ausgewählte Defizite und "Baustellen" der Arbeitsmarktpolitik. Wir zeigen auf, wo die soziale Absicherung von Arbeitslosen zu löchrig ist, mit welchen besonderen Problemlagen Ältere, Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderung sowie geflüchtete Menschen konfrontiert sind, und wir analysieren die bestehenden Schwachstellen bei der aktiven Arbeitsförderung, insbesondere im Bereich der unzureichenden beruflichen Weiterbildung. Zu all diesen Themen schlagen wir konkrete Lösungen vor. Neben der Auseinandersetzung mit klassischen Fragen der Arbeitsmarktpolitik gehen wir auch der Frage nach, wie Menschen, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind und deren Problem somit gar nicht ein fehlender Arbeitsplatz ist, aus dem Hartz-IV-System herausgeholt werden können.

Bei der Auseinandersetzung um die zukünftige Arbeitsmarktpolitik geht es um viel mehr als eine technokratische Debatte und um das Drehen kleinteiliger Stellschrauben bei einzelnen Instrumenten der Arbeitsförderung. Denn die Arbeitsmarktpolitik hat eine wichtige ordnungspolitische Funktion. Ob beispielsweise jede legale Arbeit als zumutbar gilt oder nur tariflich entlohnte, ob bei der Arbeitsförderung auf hochwertige Bildungsmaßnahmen gesetzt wird, die eine Perspektive bieten, oder aber auf kurze, oft wenig hilfreiche Aktivierungsmaßnahmen von der Stange, ob Aufstiegsmobilität aktiv gefördert wird oder nicht, all dies beeinflusst mittelbar auch die Struktur und Qualität der Beschäftigungsverhältnisse. Der DGB tritt dafür ein, die Arbeitsmarktpolitik am Leitbild der "Guten Arbeit" auszurichten. Die hier in der Broschüre präsentierten Vorschläge zeigen, wie dieses Ziel konkret umgesetzt werden kann.

Trotz insgesamt günstiger Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt gibt es also viel zu tun, um die Spaltung am Arbeitsmarkt zu überwinden und "Gute Arbeit" für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen. Die hier präsentierten Vorschläge, wie wir auf diesem Weg vorankommen können, skizzieren die gewerkschaftlichen Anforderungen für die Arbeitsmarktpolitik in der kommenden Legislaturperiode. Wir erwarten, dass sie von den politisch verantwortlichen Akteuren aufgegriffen und umgesetzt werden.

Whi Stelad Annelie Buntenbach

Mitglied im Geschaftsführenden Bundesvorstand des DGB

1 Weiterbildung stärken

Der Arbeitsmarkt steht vor großen Herausforderungen. Vor allem die Digitalisierung, aber auch Umstrukturierungen in der Energiewirtschaft und im Handel sowie die demografische Entwicklung erfordern, dass die Beschäftigten mitgenommen werden. Bis 2025 werden laut Studien 1,5 Mio. Arbeitsplätze verloren gehen, an anderer Stelle entstehen neue Arbeitsplätze. Der Bedarf an komplexen bzw. hochkomplexen Tätigkeiten nimmt zu, während Routinetätigkeiten und Einfacharbeitsplätze zurückgehen werden (vgl. IAB 2016). Für die Gewerkschaften ist zentral, dass die Wandlungsprozesse möglichst ohne Entlassungen bewältigt werden. Der beruflichen Weiterbildung kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu.

Arbeitsmarktpolitik muss sich neben den zukünftigen Erfordernissen aber auch noch mehr den aktuellen Herausforderungen stellen.

- Noch immer bleiben dauerhaft etwa 13 Prozent eines Ausbildungsjahrgangs ohne Ausbildung (vgl. BMBF 2017). Beim Dresdner Bildungsgipfel im Jahre 2008 wurde beschlossen, die Zahl von damals 17 Prozent auf 8,5 Prozent bis zum Jahr 2015 zu halbieren. Bisher sind die Fortschritte bescheiden.
- Rund ein Viertel der Ausbildungsverträge wird vorzeitig gelöst. In einigen Branchen liegt die Zahl der gelösten Ausbildungsverträge bei nahezu 50 Prozent (vgl. BMBF 2017). Eine bessere berufliche Beratung in der Übergangsphase zwischen Schule und Beruf kann zu einer Reduzierung der Abbruchquote beitragen.
- In einigen Regionen und Berufen sind bereits Fachkräfteengpässe zu spüren. Gleichzeitig liegt die Zahl der Unterbeschäftigten bei rund 3,5 Mio. Menschen. Hinzu kommt die Zahl derer, die in unfreiwilliger Teilzeit feststecken und gerne mehr arbeiten würden. So möchte etwa jede vierte erwerbstätige Frau ihre Arbeitszeit gern um mehr als vier Stunden pro Woche erhöhen (vgl. IAB 2017b).
- Das Renteneintrittsalter wird schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Die Möglichkeiten zum vorzeitigen Rentenbeginn sind weitgehend beseitigt worden. Darauf muss Arbeitsmarktpolitik durch eine Verbesserung der Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen reagieren, insbesondere die Gruppe der älteren Beschäftigten braucht bessere Zugänge zu Weiterbildung.

Möglichst jede/r sollte einen beruflichen Abschluss erreichen, das Nachholen von Abschlüssen muss auch in späteren Lebensjahren möglich sein. Die Weiterbildung muss deshalb insbesondere im Hartz-IV-System gestärkt werden. Etwa zwei Drittel aller Arbeitslosen befinden sich im Hartz-IV-System, aber nur 40 Prozent der Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung richten sich an diese Zielgruppe. Während in der Arbeitslosenversicherung fast jede/r vierte Geförderte an einer beruflichen Weiterbildung teilnimmt, sind es im Rechtskreis des SGB II (Hartz IV) nur 13 Prozent (vgl. BA 2017). Dieses Missverhältnis muss beseitigt werden. Auch Hilfebedürftige brauchen eine Chance.

Lösungen:

Eine konsequente Weichenstellung für eine umfassende Weiterbildungsstrategie ist nötig. Die Weiterbildungsstrategie soll aus mehreren Elementen bestehen.

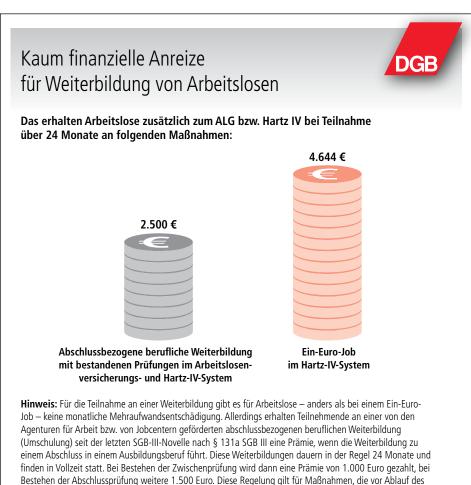
A) Weiterbildungsberatung flächendeckend einführen

Weiterbildungsberatung gibt es derzeit nur punktuell. Eine transparente und flächendeckende Beratungslandschaft fehlt. Notwendig ist aber, dass jeder/m Ratsuchenden eine unabhängige Weiterbildungsberatung zur Verfügung steht. Die Bundesagentur für Arbeit führt derzeit Modellversuche durch. Nach Abschluss der Modellversuche und wenn die Erfahrungen ausgewertet sind, muss die Weiterbildungsberatung flächendeckend eingeführt werden. Dabei sollte es eine enge Kooperation mit bereits bestehenden Angeboten zur Weiterbildungsberatung geben.

B) Berufliche Weiterbildung und Nachqualifizierung von Arbeitslosen stärken

Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung wurden die Mittel für die Förderung von Weiterbildung deutlich aufgestockt. Notwendig ist auch, im vom Bund verantworteten Hartz-IV-System die Weiterbildung zu stärken. Die Mittel für Weiterbildung sollten bedarfsgerecht ausgestaltet und in einem separaten Weiterbildungstitel gebündelt werden.

- Arbeitslose sollen einen Rechtsanspruch auf Beratung zur Weiterbildung erhalten. Wenn diese Beratung bei Arbeitslosen ergibt, dass eine Weiterbildung für die stabile berufliche Integration notwendig ist, muss sie im Rahmen eines Rechtsanspruches gewährt werden.
- Für Arbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung sollte es generell einen Rechtsanspruch auf eine Nachqualifizierung geben. Das Programm "Zweite Chance", das sich derzeit an junge Erwachsene über 25 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung richtet, muss auf hohem Niveau fortgeführt und weiter gestärkt werden.
- Oftmals scheitert der Zugang zu Weiterbildung auch an zielgruppenspezifischen Hindernissen. Insbesondere Frauen mit Kindern haben Schwierigkeiten, Weiterbildungsangebote und Kinderbetreuung zu vereinbaren. Zudem können Personen mit negativen oder lang zurückliegenden Bildungserfahrungen Vorbehalte gegen Weiterbildungen haben. Manchmal stehen aber auch rein organisatorische Hindernisse wie lange Wegezeiten, fehlende Modulangebote etc. im Weg. Hier braucht es – neben passgenauen umschulungsbegleitenden Hilfen, sozialflankierenden Hilfen (Kinderbetreuung) und zielgruppensensibler Beratung – Antworten auf konzeptioneller Ebene und adressatenorientierte Lernformen, um diese Weiterbildungshürden abzubauen.
- Besonders wichtig ist, die finanziellen Rahmenbedingungen für Teilnehmende an einer abschlussbezogenen Weiterbildung zu verbessern. Die Weiterbildungsprämien, die derzeit befristet sind, sollten verstetigt werden. Bei abschlussbezogenen Maßnahmen sollte neben dem Arbeitslosengeld bzw. der Hartz-IV-Regelleistung ein ergänzendes Unterhaltsgeld in Höhe von zehn Prozent des Arbeitslosengeldes, mindestens aber in Höhe von 100 Euro im Monat, gezahlt werden. Dieser Sockelbetrag begünstigt gezielt Personen mit geringen Unterstützungsleistungen. Das hilft, eine abschlussbezogene Maßnahme durchzuhalten. Die Regelung muss auch analog für das Hartz-IV-System gelten. Der materielle Zugewinn bei einer Weiterbildungsteilnahme muss mindestens so hoch sein wie bei einem Ein-Euro-Job.



Bestehen der Abschlussprüfung weitere 1.500 Euro. Diese Regelung gilt für Maßnahmen, die vor Ablauf des Jahres 2020 beginnen. Die Prämien gelten für beide Rechtskreise.

Quelle: DGB, eigene Darstellung

C) Transfer-Maßnahmen verstärkt für Weiterbildung nutzen.

Das Instrument Transfer ist geschaffen worden, um Menschen in Umbruchsituationen zu unterstützen. Die Weiterbildung in der Transferphase ist ein wichtiger Baustein zur Wiedereingliederung und zur Erhaltung der Qualifikation. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist es notwendig, die Elemente der Weiterbildung zu stärken, indem die Bundesagentur für Arbeit (BA) sich bei bestimmten Fallkonstellationen auch an den Kosten der Weiterbildung beteiligt:

1. Übernahme der Weiterbildungskosten im Insolvenzfall zu 100 Prozent durch die BA als Rechtsanspruch.

Derzeit ist die Übernahme von Weiterbildungskosten nur als Kann-Leistung im Insolvenzfall möglich. Dadurch entstehen Rechtsunsicherheiten, die zu einer geringeren Weiterbildungsteilnahme führen. Die Klarstellung stärkt die Weiterbildung im Insolvenzfall.

2. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU, bis 250 Beschäftigte) beteiligt sich der Arbeitgeber mit 20 Prozent an den Kosten der Weiterbildung. Die übrigen Kosten der Weiterbildung werden durch die Agenturen für Arbeit getragen.

Heute ist in Klein- und Mittelbetrieben oft nicht genügend Masse vorhanden, um im Rahmen der Transfer-Maßnahme Weiterbildung ausreichend zu finanzieren. Deswegen sollte eine höhere Unterstützung erfolgen.

3. Bei abschlussbezogener Weiterbildung beteiligt sich das abgebende Unternehmen nur mit einem Festbetrag von 2.500 Euro an den Kosten der Weiterbildung. Die weiteren Kosten werden durch die Agenturen für Arbeit getragen. Die Teilnehmenden verbleiben in der Transfer-Gesellschaft (TG) bis zum Ende. Im Anschluss führt die BA die Weiterbildung bei Zahlung von "Arbeitslosengeld bei Weiterbildung" (ALG-W) fort.

In der Praxis zeigt sich, dass die Weiterbildung in der Transfermaßnahme durch die zur Verfügung gestellten Budgets begrenzt wird. Das heißt, wegen zu geringer Budgets wird von den Trägern keine längerfristige Weiterbildung empfohlen, auch wenn diese eine sinnvolle Option wäre, weil die Maßnahmen (für wenige Teilnehmer) einen erheblichen Teil des Budgets binden. Durch die Befristung der Beteiligung des Arbeitgebers bzw. der Transfergesellschaft sollen die Rahmenbedingungen für abschlussbezogene Maßnahmen verbessert und eine transparente Kalkulation ermöglicht werden.

4. Kurzlaufende Weiterbildungen flexibilisieren (Änderung § 111a, SGB III).

Derzeit können (nicht abschlussbezogene) Weiterbildungen, die über die Transfermaßnahme hinaus reichen, nicht begonnen werden. Aber auch kürzer laufende Weiterbildungen sind oft sinnvoll, z. B. zum Erwerben bestimmter Zertifikate. Deswegen sollte die BA nach Abschluss der Transfer-Gesellschaft in die Maßnahme eintreten, wenn dies vorher vereinbart wird. Ohne diese Möglichkeit müssen Teilnehmende auf den Beginn der Arbeitslosigkeit warten, um eine von der Agentur als sinnvoll angesehene Maßnahme überhaupt beginnen zu dürfen.

D) Weiterbildung für Beschäftigte fördern

Durch den strukturellen Wandel wird es immer wichtiger, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten, und zwar möglichst ohne zwischengeschaltete Arbeitslosigkeit. Derzeit finanzieren weitgehend die Arbeitgeber die betriebliche Weiterbildung von Beschäftigten. Doch Handlungsbedarf besteht bei Geringqualifizierten, älteren Beschäftigten und Menschen, die vom Strukturwandel betroffen sind.

Mit dem BA-Programm "Weiterbildung geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen" (WeGebAU) kann die Weiterbildung von Geringqualifizierten sowie älteren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden. Dieses Programm sollte weiter gestärkt und die Rahmenbedingungen so verbessert werden, dass mehr Beschäftigte erreicht werden. Zudem sollte WeGebAU auf die Beschäftigten ausgeweitet werden, die nur über eine zweijährige Ausbildung verfügen. WeGebAU sollte auch im Hartz-IV-System etabliert werden. Bisher sind hilfebedürftige Beschäftigte bzw. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft von der Weiterbildung ausgeschlossen. Zugleich stehen Beschäftigte, die ihren Lohn durch Hartz IV aufstocken, nicht ausreichend im Förderfokus der Jobcenter. Hier ist dringend der Bund gefordert, mehr für die Weiterbildungschancen von Aufstockern und Aufstockerinnen im Hartz-IV-System zu tun.

Darüber hinaus müssen auch individuelle Weiterbildungsanliegen zur beruflichen Entwicklung besser als bisher unterstützt werden.

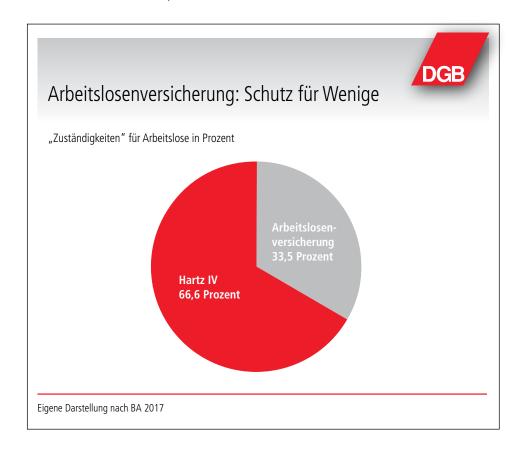
2 Arbeitslosenversicherung wirkungsvoll stärken – prekär Beschäftigte besser absichern

Nur noch ein Drittel der registrierten Arbeitslosen wird in der Arbeitslosenversicherung (SGB III) betreut, während sich zwei Drittel der Arbeitslosen im Hartz-IV-System befinden (vgl. BA 2017). Dass die Arbeitslosenversicherung nur noch eine Minderheit der Arbeitslosen absichert, hat zwei Ursachen:

- Im Laufe des Jahres 2016 wurden 770.000 Arbeitnehmer/innen, die ihren Arbeitsplatz verloren hatten und sich neu arbeitslos melden mussten, direkt ins Hartz-IV-System durchgereicht (vgl. BA 2017a). Jedem vierten "Arbeitslos-Werdenden" bietet die Arbeitslosenversicherung somit keinen Schutz.
- Im Laufe des Jahres 2016 endete bei 418.000 Arbeitslosen der Arbeitslosengeldbezug, weil die Höchstbezugsdauer abgelaufen war – bevor ein neuer Arbeitsplatz gefunden werden konnte (vgl. BA 2016/17). Dies sind 15 Prozent aller "Abgänge" aus dem Arbeitslosengeldbezug.

Die Arbeitslosenversicherung hat somit zwei Schwachstellen: Für einen erheblichen Teil der Arbeitslosen sind die Zugangshürden zur Arbeitslosenversicherung zu hoch. Diesen Arbeitslosen ist es nicht möglich, die geforderte Vorversicherungszeit von mindestens zwölf Monaten im Zeitraum der letzten 24 Monate zu erreichen. Dies betrifft vor allem prekär Beschäftigte. Insbesondere Leiharbeiter/innen sowie befristet Beschäftigte haben ein hohes Risiko, nach nur kurzer Beschäftigungsdauer arbeitslos zu werden.

Für andere Arbeitslose, die Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung erworben haben, bietet das Arbeitslosengeld keinen problemadäquaten Schutz. Ihre Arbeitslosigkeit dauert länger, als ihnen Arbeitslosengeld zusteht. Dies betrifft vor allem ältere Arbeitslose (siehe Kapitel 4. Ältere Menschen nicht zurücklassen).



Die Arbeitslosenversicherung muss wieder gestärkt werden. Sie muss wieder das Sicherungssystem werden, das das Risiko der Erwerbslosigkeit im Regelfall absichert. Eine Stärkung der Arbeitslosenversicherung würde auch das Hartz-IV-System deutlich entlasten und dort Ressourcen freisetzen, die für eine bessere Betreuung und Förderung der Hartz-IV-Leistungsberechtigten genutzt werden könnten.

Lösungen:

- Der Zeitraum, in dem Anwartschaftszeiten gesammelt werden können, ist wieder von zwei auf drei Jahre zu verlängern (Rahmenfrist).
- Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme darf die Rest-Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld nicht verkürzen. Deshalb sollte die Teilnahme von Arbeitslosen an Weiterbildungen nicht mehr auf den Bezugszeitraum von Arbeitslosengeld angerechnet werden. Bisher wird für zwei Tage Weiterbildung ein Tag Arbeitslosengeldbezug angerechnet.
- Alleinstehende Beziehende von Arbeitslosengeld, die ergänzend Hartz IV beziehen ("ALG-I-Aufstocker"), sollen alle Leistungen aus einer Hand von den Agenturen für Arbeit erhalten. Auch die Leistungen zum Lebensunterhalt und für die Wohnung werden von den Agenturen für Arbeit ausgezahlt. Die Kosten müssen aber vom Bund getragen werden.
- Für Ältere ab 50 Jahren muss die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes um bis zu sechs Monate verlängert werden, falls eine Integration in den Arbeitsmarkt trotz verbesserter Förderung nicht früher gelingt. Der DGB schlägt vor, den Anspruch auf Arbeitslosengeld gezielt zu erhöhen. Die Laufzeit des Arbeitslosengeldes verlängert sich parallel zur Beschäftigungsdauer. Hinzu kommt, dass die Teilnahme an Weiterbildung nicht mehr auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Mit der Verlängerung des Arbeitslosengeldes wird das "Leistungsversprechen" der Arbeitslosenversicherung gegenüber ihren Beitragszahlern gestärkt und es werden Anreize für die Agenturen für Arbeit gesetzt, sich aktiv um die Gruppe der Älteren zu kümmern. Zudem können die relativ hohen Übergangsraten aus Arbeitslosigkeit in Krankengeld, Rehabilitation und Erwerbsminderungsrente reduziert werden.

Arbeitslosengeld I neu

Nach einer versicherungs- pflichtigen Beschäftigung von	Lebensalter	Anspruchsdauer ALG	Veränderung zu geltendem Recht
36 Monaten	50	18 Monate	3 Monate
40 Monaten	50	20 Monate	5 Monate
44 Monaten	50	22 Monate	7 Monate
48 Monaten	55	24 Monate	6 Monate
60 Monaten	58	30 Monate	6 Monate

Die Verlängerung des Arbeitslosengeldes wird verbunden mit der Wiedereinführung der Erstattungspflicht des Arbeitslosengeldes, wenn Arbeitgeber ältere Beschäftigte ohne zwingenden Grund entlassen. Bis zum Jahre 2003 sah die gesetzliche Regelung vor, dass der Arbeitgeber bei der Entlassung älterer Arbeitnehmer/innen ab Vollendung des 56. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen das Arbeitslosengeld nach dem 58. Lebensjahr erstatten musste. Die Erstattungspflicht bestand vor allem dann, wenn der Arbeitgeber für die Arbeitslosigkeit verantwortlich war. Dies schützt die Beschäftigten und beteiligt den Arbeitgeber an den Folgekosten der sozialen Sicherung. Die Erstattungspflicht ist das Gegenstück zu den Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber. Mit den Einnahmen können gezielt zusätzliche Maßnahmen für ältere Beschäftigte und Arbeitslose finanziert werden.

3 Langzeitarbeitslosigkeit bekämpfen

Die Langzeitarbeitslosen profitieren nicht von der guten Entwicklung am Arbeitsmarkt. Seit 2011 sind keine nennenswerten Fortschritte beim Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit mehr zu verzeichnen. Die Zahl derer, die ein Jahr und länger arbeitslos sind, stagnierte in den letzten Jahren rund um die Marke von einer Million und lag im Jahresdurchschnitt 2016 immer noch bei 993.000 (vgl. BA 2017b: 6).

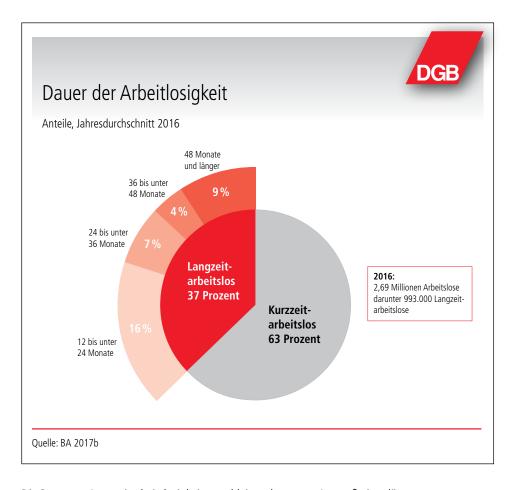
Aktuell sinkt auch die Zahl der Langzeitarbeitslosen. Die Ursache dafür ist jedoch nicht, dass mehr Menschen aus Langzeitarbeitslosigkeit heraus in Beschäftigung wechseln, sondern dass zurzeit weniger Menschen neu langzeitarbeitslos werden. Wer länger als ein Jahr arbeitslos ist, hat sechs Mal geringere Chancen, eine Arbeit zu finden als Kurzzeitarbeitslose: Von 1.000 Kurzzeitarbeitslosen können im Folgemonat 102 eine Beschäftigung aufnehmen und ihre Arbeitslosigkeit beenden. Von 1.000 Langzeiterwerbslosen gelingt dies nur 16 Personen.

1 Die Abgangsraten betragen 10,2 Prozent (Kurzzeitarbeitslose) und 1,6 Prozent (Langzeiterwerbslose). Erfasst werden Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt und Selbständigkeit (vgl. BA 2017b: 12).



Nur noch zehn Prozent der Langzeitarbeitslosen werden von einer Agentur für Arbeit betreut, 90 Prozent von einem Jobcenter. Im Hartz-IV-System ist die Chance, an einer hochwertigen Fördermaßnahme mit Perspektive teilnehmen zu können, deutlich geringer als in der Arbeitslosenversicherung. So befinden sich im Versicherungssystem 11,1 Prozent der Arbeitslosen in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, im Hartz-IV-System sind es nur 3,4 Prozent (vgl. DGB 2016).

Besonders besorgniserregend ist, dass eine Verfestigung der Langzeiterwerbslosigkeit zu beobachten ist: Während es in allen anderen nach der Dauer der Arbeitslosigkeit eingeteilten Klassen Rückgänge gab, ist die Zahl der Arbeitslosen mit einer Dauer von vier Jahren und länger sogar gestiegen (vgl. BA 2017b: 7).



Die Daten zur Langzeitarbeitslosigkeit verschleiern das ganze Ausmaß einer längeren Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt sogar noch. So wird nach bestimmten Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit wie etwa nach einer nur kurzzeitigen Arbeitsaufnahme von 15 Stunden oder nach einer Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme die Uhr zurück auf Null gestellt und die Arbeitslosigkeit beginnt neu. Aussagekräftiger sind deshalb Daten zum Langzeitbezug im Hartz-IV-System: Im Jahresdurchschnitt 2016 waren von den 4,3 Millionen erwerbsfähigen Hartz-IV-Beziehenden 2,8 Millionen oder 65 Prozent Langzeitleistungsbeziehende – das heißt, sie haben in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Hartz IV bezogen.

Arbeitgeber haben erhebliche Vorbehalte gegenüber Langzeitarbeitslosen. Die Hälfte der Unternehmen gibt Langzeitarbeitslosen keine Chance und sortiert deren Bewerbungen im Einstellungsprozess kategorisch und ohne nähere Prüfung aus (vgl. Rebien 2016). Dabei sind die Langzeitarbeitslosen eine höchst heterogene Gruppe. Einigen fehlt nichts – außer einem Arbeitsplatz. Andere benötigen "nur" eine Qualifizierung, die die bereits erworbene Qualifikation auffrischt oder ergänzt. Knapp die Hälfte (46 Prozent) der Langzeitarbeitslosen hat eine abgeschlossene Berufsausbildung, etwas mehr als die Hälfte (54 Prozent) nicht (vgl. BA 2017b: 7). Wiederum andere haben einen speziellen, erhöhten Förderbedarf, teils auch infolge der negativen Auswirkungen lang anhaltender Erwerbslosigkeit. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) schätzt die Zahl der Langzeitarbeitslosen, bei denen mehrere Risikofaktoren zusammentreffen und die unter den gegebenen Bedingungen nahezu keine Chance auf eine Arbeitsmarktintegration haben, auf 100.000 bis 200.000.

Dass Langzeitarbeitslosigkeit vermieden oder abgebaut werden kann, zeigt ein Blick in Regionen mit niedriger Arbeitslosigkeit. So sind im Bundesdurchschnitt 37 Prozent aller Arbeitslosen langzeitarbeitslos, in Eichstätt sind es hingegen nur 11,8 Prozent, in Pfaffenhoffen 12,3 Prozent und in Erding 15,7 Prozent. (Zum Vergleich: Bremerhaven 43,9 Prozent, Gelsenkirchen 45,2 Prozent und in der Uckermark 51,0 Prozent (vgl. BA 2017b: 7). In den Städten und Kreisen mit sehr schlechter Arbeitsmarktlage haben Arbeitslose mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nur ungefähr eine halb so hohe Chance, eine Arbeit zu finden, wie Arbeitslose ohne

Berufsabschluss in Regionen mit sehr günstiger Arbeitsmarktsituation.² Dies zeigt, dass neben der oft beklagten Diskrepanz zwischen den Fähigkeiten und Kenntnissen der Arbeitslosen einerseits und den Anforderungen der Arbeitgeber andererseits ("Mismatch"), weiterhin das Fehlen ausreichender Arbeitsplätze für alle Arbeitsuchenden ein wichtiger Einflussfaktor auf das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit bleibt.

2 So finden beispielsweise in Gelsenkirchen von allen Arbeitslosen mit abgeschlossener Berufsausbildung nur 5,9 Prozent im Folgemonat eine Arbeit, während dies in Eichstätt von allen Arbeitslosen ohne Berufsausbildung 10,8 Prozent gelingt (vgl. BA 2017c)

Lösungen:

- Langzeiterwerbslose mit schlechter Integrationsprognose müssen eine intensivere Beratung und verstärkte Vermittlungsbemühungen erhalten. Dabei sollte wie beim Programm "Interne ganzheitliche Integrationsberatung" (INGA) ein verbesserter Personalschlüssel gelten und besonders ausgebildetes Personal eingesetzt werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass jede/r Langzeitarbeitslose, die/der eine Weiterbildung benötigt, diese auch bekommt. Dazu ist ein Rechtsanspruch auf Weiterbildung vorzusehen und die Rahmenbedingungen für Weiterbildung müssen verbessert werden. Die im Kapitel 1 "Weiterbildung stärken" dargestellten Forderungen müssen auch im Hartz-IV-System durchgesetzt werden. Zudem sollten vermehrt neue Lernformen ausprobiert werden, Weiterbildungen stärker auch in Teilzeit angeboten werden sowie – falls erforderlich – eine unterstützende Begleitung erfolgen.
- Ein Teil der Langzeitarbeitslosen hat trotz Förderung und Weiterbildung wenig realistische Chancen, auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Für sie müssen Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung angeboten werden. Primäre Funktion der geförderten Beschäftigung ist nicht, Übergänge in ungeförderte Beschäftigung zu erreichen. Vielmehr soll die Beschäftigung Einkommenserzielung und soziale Teilhabe ermöglichen und dazu beitragen, dass gemeinwohlorientierte Angebote der Daseinsvorsorge ausgeweitet werden. Anders als bei Ein-Euro Jobs sollten diese Arbeitsplätze vollständig sozialversicherungspflichtig sein, dem allgemeinen Arbeitsrecht entsprechen und tariflich entlohnt werden. Sie müssen arbeitsmarktnah und sinnstiftend sein. Um Verdrängungseffekte weitgehend auszuschließen, sollten die Tarifparteien vor Ort über die Einsatzfelder der öffentlich geförderten Beschäftigung entscheiden. Die Förderung sollte auf gemeinwohlorientierte Arbeitgeber konzentriert werden, damit die eingesetzten Steuergelder auch der Allgemeinheit zugutekommen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen am Markt konkurrierenden Unternehmen vermieden werden.

Eine Zielgruppe für öffentlich geförderte Beschäftigung sollten Haushalte mit Kindern sein, in denen beide Elternteile erwerbslos sind. Diese Gruppe hat ein extrem hohes Armutsrisiko. Der DGB hat gemeinsam mit der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) bereits einen konkreten Aktionsplan zur verbesserten Förderung von erwerbslosen Eltern vorgelegt.

"INGA" ist ein Programm der BA, das auf intensive und individuelle Vermittlungshilfe bei der Jobsuche setzt. Es zielt auf Arbeitslose, die verschiedene Probleme haben und nur über einen längeren Zeitraum wieder in die Erwerbsarbeit zurückkommen können. Das Programm hat sich bewährt und sollte auch für Ältere über 55 Jahre weiterentwickelt werden.

4 Ältere Menschen nicht zurücklassen

Die Beschäftigungssituation älterer Menschen hat sich deutlich verbessert. Inzwischen sind rund 65 Prozent der Älteren zwischen 55 und 65 Jahren erwerbstätig, davon haben allerdings 1,3 Mio. nur einen Minijob. Auch in der Altersgruppe der über 60-Jährigen sind inzwischen gut 50 Prozent erwerbstätig. Sowohl Männer als auch Frauen haben von der Zunahme der Beschäftigung profitiert.

Tatsache ist aber auch: Wenn Ältere arbeitslos werden, dauert die Arbeitslosigkeit deutlich länger, im Durchschnitt 420 Tage. Die Chance älterer Arbeitsloser, eine Beschäftigung aufzunehmen, ist nach wie vor nur halb so hoch wie im Durchschnitt über alle Altersgruppen. Dazu trägt wesentlich das Einstellungsverhalten von Arbeitgebern bei, die nach wie vor große Vorbehalte gegenüber älteren Arbeitslosen haben. Wenn Ältere eine Arbeit finden, ist diese oft niedrig bezahlt, in Leiharbeit oder befristet.



Jede/r fünfte Arbeitslose ist älter als 55 Jahre. Das sind 520.000 Personen. Rund die Hälfte von ihnen ist über 60 Jahre alt, jede/r zweite ist langzeitarbeitslos. Vor allem in der Altersgruppe der über 60-Jährigen ist die Arbeitslosigkeit deutlich angestiegen. Über die Hälfte der älteren Arbeitslosen ab 55 Jahren wird im Hartz IV- System betreut. Weitere 160.000 Ältere tauchen nicht in der Statistik auf, weil für sie eine Sonderregelung gilt, wenn sie ein Jahr und länger kein sozialversicherungspflichtiges Stellenangebot bekommen haben.

Im Jahr 2016 sind fast 100.000 Menschen im Alter über 55 Jahre aus dem Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschieden, weil ihr Leistungsanspruch erschöpft war. Wenn keine anderen Einkommensquellen im Haushalt vorhanden sind, bedeutet dies den Bezug von Hartz IV. Dies führt zu starker Verunsicherung; zurückgelegte Vermögen müssen angegeben werden und werden zum Teil angerechnet. Im schlimmsten Fall droht der Auszug aus der Wohnung, weil sie zu groß oder zu teuer ist.

Früher bot sich für Ältere noch der Ausweg, eine Rente zu beantragen. Das geht heute nicht mehr. Beschäftigte und Arbeitslose können – unabhängig davon, ob sie arbeitslos sind oder nicht – regelmäßig erst mit 63 Jahren überhaupt Rente beanspruchen. Nur für Schwerbehinderte gilt eine Ausnahme. Auch mit 63 Jahren wird – wenn keine 45-jährige Versicherung vorliegt – die Rente nur mit Abschlägen gewährt. Außerdem ist die Rentenhöhe heute deutlich niedriger als früher, so dass auch unter diesem Aspekt eine frühe Rente kein Ausweg ist.

Personen, die vor dem 61. Geburtstag arbeitslos werden und keine neue Arbeit finden, haben keine Möglichkeit, den Bezug von Hartz IV bis zum Rentenbeginn zu vermeiden. Bei Hartz-IV-Empfängern wird die Rente mit 63 Jahren im Regelfall "von Amts wegen" – auch gegen den Willen des Betroffenen – eingeleitet. Sie müssen Abschläge in Kauf nehmen, für viele führt diese Regelung in die Altersarmut.

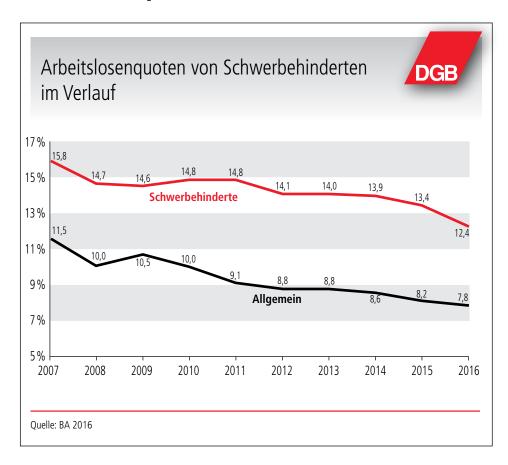


Lösungen:

- Es muss erreicht werden, dass ältere Arbeitslose verstärkt wieder in Arbeit vermittelt werden, um den Übergang in Hartz IV zu vermeiden.
- In besonderen Situationen kann auch öffentlich geförderte Beschäftigung eine sinnvolle Teilhabe am Arbeitsleben ermöglich.
- Gesundheit erhalten: Um die Beschäftigung Älterer zu steigern, muss mehr in Gesundheitsförderung investiert werden. Die Arbeitsplätze müssen alternsgerecht gestaltet werden.
- Aktive Vermittlung: Um verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit aufzulösen, ist mehr aktive Unterstützung bei der Wiedereingliederung erforderlich. Ältere über 55 Jahre sollten in das Programm "INGA" (siehe Kapitel 2 Langzeitarbeitslosigkeit bekämpfen) einbezogen werden. Eine intensive Begleitung der Vermittlung und Hilfen bei der Jobsuche sind ein effizienter und kostengünstiger Ansatz, um dem Eintritt von Langzeitarbeitslosigkeit vorzubeugen.
- Weiterbildung stärken: Mehr Weiterbildung und Anspruch auf Weiterbildungsberatung für ältere Beschäftigte helfen dabei, die Arbeitsfähigkeit zu verbessern (siehe Kapitel 1 Weiterbildung stärken).
- Arbeitgeber beraten: Arbeitgeber müssen hinsichtlich der Potenziale Älterer intensiver beraten werden. Lohnkostenzuschüsse sind gezielt zur Eingliederung dieser Personengruppe einzusetzen.
- Entgeltsicherung wieder einführen: Die sogenannte Entgeltsicherung wurde gezielt zur Unterstützung älterer Arbeitnehmer/innen über 50 Jahre eingeführt, später aber wieder abgeschafft. Ältere können oft bei Wiedereingliederung nicht den gleichen Lohn erzielen, den sie vorher hatten. Die Entgeltsicherung gleicht einen Teil dieses Lohnverlustes für eine befristete Zeit aus. Dies erhöht die Eingliederungschancen und stärkt die Funktion der Arbeitslosenversicherung. Die Leistung sollte deswegen wieder als Regelleistung in das Gesetz aufgenommen werden.
- Arbeitslosengeld verlängern langjährig Beschäftigte nicht abstürzen lassen: Langjährig Beschäftigte haben einen Anspruch darauf, dass ihre Lebensleistung honoriert wird. Dem muss die Arbeitslosenversicherung in einem gewissen Rahmen Rechnung tragen. Trotz der oben genannten Maßnahmen wird eine Integration nicht in allen Fällen gelingen. Weil besonders Ältere es schwer haben, in den Arbeitsmarkt zurück zu kommen, muss gezielt für sie das Arbeitslosengeld I verlängert werden. So erhalten sie länger Zeit, um die Integration doch noch zu erreichen (siehe Kapitel 2 Arbeitslosenversicherung wirkungsvoll stärken).
- Zwangsverrentung abschaffen: Hartz-IV-Bezieher/innen dürfen nicht gegen ihren Willen mit 63 Jahren verrentet werden. Die lebenslang wirkenden Abschläge sind nicht akzeptabel und fördern Altersarmut.

Behinderte Menschen stärker integrieren

Die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen lag 2016 bei 12,4 Prozent, die vergleichbare allgemeine Arbeitslosenquote betrug 7,8 Prozent (vgl. BA 2016). Auch bei guter Konjunktur sind Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt deutlich benachteiligt. Die Bundesregierung setzte bislang in erster Linie auf bewusstseinsbildende Maßnahmen in Richtung Unternehmen, um die Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Diese Maßnahmen haben jedoch hinsichtlich des Abbaus der Arbeitslosigkeit keine nennenswerten Erfolge gebracht. Im Gegenteil, die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen ist seit 2009 – dem Jahr der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung – langsamer gesunken als die allgemeine Arbeitslosigkeit. Der Abstand zwischen beiden Gruppen hat sich somit deutlich vergrößert.



Der DGB hat einige Vorschläge gemacht, wie die hohe Arbeitslosigkeit reduziert werden kann. Zum Beispiel durch eine bessere Betreuung arbeitsloser Menschen mit Behinderung im Hartz-IV-System. Für Langzeitarbeitslose, die von den Jobcentern betreut werden, ist die Wahrscheinlichkeit, eine behindertenspezifische Förderung (Reha-Maßnahme) zu erhalten, deutlich geringer als bei den Agenturen für Arbeit. Von allen Rehabilitanden in Hartz-IV befanden sich beispielsweise im Juli 2016 nur 18 Prozent in Maßnahmen, bei den Rehabilitanden der Agenturen für Arbeit dagegen 73 Prozent.

Bei den Agenturen für Arbeit – die für die Betreuung im ersten Jahr nach eintretender Arbeitslosigkeit zuständig sind – gibt es spezielle Vermittler-Teams für Menschen mit Behinderung. Bei den Jobcentern gibt es solche Teams jedoch nicht immer. Außerdem gibt es in den Jobcentern keinen eigenen Fördertopf für Rehabilitanden. Die Maßnahmen müssen aus dem – ohnehin schon knappen –allgemeinem Förderbudget finanziert werden. Vor allem kleinere Jobcenter stoßen so schnell an ihre finanziellen Grenzen. Gemeinsam mit den Arbeitgebern strebt der DGB deshalb an, dass alle Rehabilitanden bei den Agenturen für Arbeit betreut werden. Nach einer Übergangszeit von fünf Jahren muss der Bund die Finanzierung der Rehabilitationsleistungen übernehmen. Die Kosten sollen allerdings pauschal übernommen werden und nicht dem einzelnen Jobcenter zugerechnet werden.

Neben einer gezielten Förderung arbeitsloser Menschen mit Behinderung ist es wichtig, die Bereitschaft der Unternehmen zu erhöhen, Menschen mit Behinderung einzustellen. Die gesetzliche Beschäftigungsquote von fünf Prozent wird von den privaten Unternehmen nicht erreicht, sondern liegt seit Jahren bei rund vier Prozent. Es gibt ca. 39.000 Unternehmen (26 Prozent), die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Zu diesem Zweck sollten die Beiträge zur Ausgleichsabgabe zumindest für die Unternehmen deutlich angehoben werden, welche die Beschäftigungsquote gar nicht bzw. nur unzureichend erfüllen.

Lösungen:

Erhöhung der Beiträge zur Ausgleichsabgabe:

- Bei einer Beschäftigungsquote von drei bis weniger als fünf Prozent wird die Ausgleichsabgabe pro fehlendem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 125 Euro auf 250 Euro angehoben.
- Bei einer Beschäftigungsquote von zwei Prozent bis weniger als drei Prozent wird die Ausgleichsabgabe pro fehlendem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 220 Euro auf 500 Euro angehoben.
- Bei einer Beschäftigungsquote von weniger als zwei Prozent wird die Ausgleichsabgabe pro fehlendem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 320 Euro auf 750 Euro angehoben.

Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung

Geflüchtete Menschen bilden ein wichtiges Potenzial für den Arbeitsmarkt. Neben mangelnden Sprachkenntnissen trägt vor allem die fehlende Rechtssicherheit bei Personen, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, zur Unsicherheit und unsicherer Perspektive bei. Fehlende Rechtssicherheit erschwert, dass Betriebe Flüchtlinge einstellen oder ausbilden. Wenn nicht klar ist, ob oder wann ein Flüchtling das Land verlassen muss, werden auch Betriebe den Aufwand scheuen, der mit der Integration von Flüchtlingen verbunden ist. Die steigenden Zahlen an Geduldeten und die weiterhin hohen Zahlen Gestatteter zeigen, dass diese Personengruppen länger in Deutschland bleiben. Nur 4,6 Prozent der Geduldeten sind in der BA erfasst, obwohl sie nach drei Monaten Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt haben. Damit Migranten/innen nicht wie in der 60er Jahren sich selbst überlassen bleiben und die Rolle von "Gastarbeitern" übernehmen, müssen ihnen bessere Perspektiven zur Integration in Arbeit und in die Gesellschaft ermöglicht werden. Der DGB setzt sich dafür ein, dass Integration Vorrang vor Abschiebung hat. Wer sich gut in der deutschen Arbeitswelt eingelebt hat, hat auch gute Chancen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Damit die Potenziale von Flüchtlingen genutzt werden können, muss stärker in Aus- und Weiterbildung investiert werden. Denn vielen Flüchtlingen fehlen aufgrund der besonderen Umstände (Krieg, Flucht) die beruflichen Abschlüsse und Anerkennungen. Über die Hälfte der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge ist unter 35 Jahre – 20 Prozent sogar unter 20 Jahre alt. Nur jede/r sechste ist Fachkraft (15 Prozent) oder Experte/in (3 Prozent). Fast zwei Drittel der arbeitslosen Flüchtlinge haben nur eine Qualifikation auf einem Helfer-Niveau. Flüchtlinge, die eine sozialpflichtige Arbeit finden, haben diese vorwiegend in Tätigkeitsbereichen mit geringen Qualifikationen oder in Leiharbeit gefunden (vgl. BA 2017d). Dies birgt die Gefahr, dass sie mittelfristig nicht aus prekären Beschäftigungen herauskommen und nur als Beschäftigte zweiter Klasse arbeiten. Für eine nachhaltige Integration ist es wichtig, mehr Arbeit in regulären Beschäftigungsverhältnissen zu schaffen.

Lösungsvorschläge:

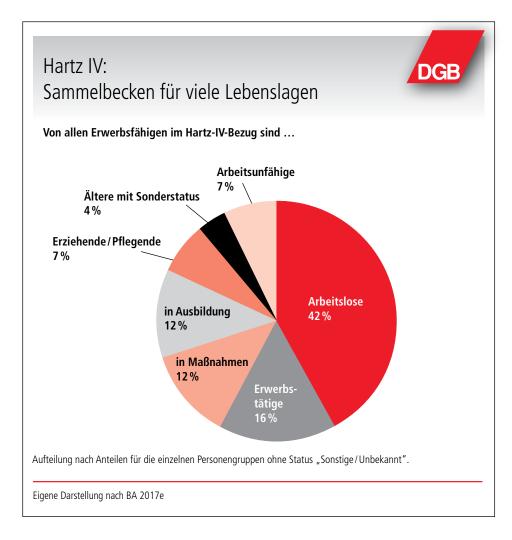
- Umfassende Kenntnisse der deutschen Sprache sind eine wesentliche Voraussetzung für die gesellschaftliche und ökonomische Eingliederung. Deshalb sollten alle in Deutschland rechtmäßig wohnenden ausländischen Staatsangehörigen an einem Integrationssprachkurs teilnehmen können.
- Um eine schnelle Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen, ist eine frühzeitige Beratung für alle potenziellen Arbeitsuchenden notwendig.
- Gesicherter Aufenthaltsstatus außerhalb des Duldungssystems, wenn ein Ausbildungsvertrag vorliegt; Anwendung des 'Zug um Zug' Verfahrens, um die Genehmigung der Behörde bis zum Ausbildungsbeginn abzusichern.
- Vereinheitlichung von Verfahren und Fristen, um Anschlüsse an Weiterbildung/Berufseinstieg zu ermöglichen (z.B. bei ausbildungsbegleitenden Hilfen, Assistierter Ausbildung).
- Zurückdrängen prekärer Arbeit und Schaffung von Perspektiven für reguläre Beschäftigungsverhältnisse.

7 Geringverdienende und Auszubildende besser absichern – Hartz-IV-System entlasten

3 Jahresdurchschnittswerte 2016 (vgl. BA 2017e)

Was im Volksmund Hartz IV genannt wird, heißt offiziell "Grundsicherung für Arbeitsuchende". Doch für viele Menschen, die heute von Hartz IV leben müssen, ist ein fehlender Arbeitsplatz gar nicht das Hauptproblem, teils sogar überhaupt nicht das Problem. Hartz IV ist heute faktisch eine Art neuer Sozialhilfe und das Auffangnetz für sehr unterschiedliche Notlagen. Von den insgesamt 5,9 Mio. Hartz-IV-Leistungsberechtigten sind "nur" 1,8 Mio. beziehungsweise 30 Prozent arbeitslos³, darunter 897.000 Langzeitarbeitslose (vgl. BA 2017b: 7).

Für viele andere Gruppen von Leistungsbeziehenden ist eine Absicherung und Betreuung im Hartz-IV-System, dessen erklärtes, vorrangiges Ziel die Integration in den Arbeitsmarkt ist, gar nicht sachgerecht und zielführend. Ein relevanter Teil der Leistungsberechtigten bezieht Hartz IV, weil das Erwerbseinkommen oder andere Sozialleistungen nicht reichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Hartz IV fungiert hier als Lückenbüßer und Reparaturbetrieb für nicht existenzsichernde Löhne und Defizite in den vorgelagerten Sozialsystemen.



Der DGB spricht sich dafür aus, die vielfältigen Ursachen für einen Hartz-IV-Bezug stärker in den Blick zu nehmen und zu bearbeiten. Sicherungslücken in anderen Sozialsystemen sind zu schließen und Niedriglöhne sowie prekäre Beschäftigung sind zurückzudrängen, so dass ein ergänzender Bezug von Hartz IV nicht mehr erforderlich wird. Keine Familie mit einem Einkommen aus Vollzeit-Erwerbstätigkeit sollte Hartz IV beziehen müssen, nur weil sie Kinder hat oder die Wohnkosten zu hoch sind.

Konkret geht es um folgende Personengruppen, deren Lebensunterhalt möglichst jenseits des Hartz-IV-Systems abgesichert werden sollte (vgl. BA 2017e):

- 200.000 abhängig beschäftigte Aufstocker/innen, die Vollzeit arbeiten,
- ein Teil der 120.000 alleinstehenden, abhängig beschäftigten Aufstocker/innen, die Teilzeit arbeiten und bei denen ein verbessertes Wohngeld den Hartz-IV-Bezug vermeiden könnte,
- ein Teil der 200.000 sozialversicherungspflichtigen Teilzeit-Beschäftigten mit Kind(ern), bei denen ein höheres Wohngeld zusammen mit verbesserten Leistungen für Kinder den Hartz-IV-Bezug vermeiden könnte,
- 360.000 Schüler/innen, Studierende und Auszubildende.

Lösungen:

A) Defizite beim Wohngeld und beim Kinderzuschlag überwinden

Das Wohngeld und der Kinderzuschlag müssen so verbessert werden, dass sie als vorrangige Leistungen tatsächlich existenzsichernd sind und bei Haushalten mit einem Erwerbseinkommen aus Vollzeit bzw. vollzeitnaher Teilzeit möglichst ein Haushaltseinkommen über dem Hartz-IV-Niveau sicherstellen. Das Wohngeld hat heute einen Konstruktionsfehler: So läuft bei alleinstehenden Erwerbstätigen der Anspruch auf Wohngeld mit steigendem Erwerbseinkommen bereits früher aus als der Anspruch auf ergänzende Hartz-IV-Leistungen.⁴ Die Ursache dafür ist, dass Erwerbseinkommen beim Wohngeld stärker angerechnet wird als bei Hartz IV. 5

Auch der Kinderzuschlag hat strukturelle Schwächen, die dazu führen, dass der Zuschlag nur relativ wenige Haushalte vor dem Hartz-IV-Bezug bewahren kann. So ist der maximale Zahlbetrag (zurzeit 170 Euro) beim Kinderzuschlag unabhängig vom Alter der Kinder, während die Hartz-IV-Regelsätze mit dem Alter auf bis zu 360 Euro ansteigen. Während es bei Hartz IV einen Mehrbedarf für Alleinerziehende (z. B. rund 150 Euro bei einem Kind unter sieben Jahren) gibt, fehlt eine auf Alleinerziehende bezogene Leistungskomponente beim Kinderzuschlag völlig. Beides führt dazu, dass der Kinderzuschlag oftmals nur zu einem Haushaltseinkommen führt, das unterhalb des Hartz-IV-Anspruchs liegt.

Diese Konstruktionsfehler gilt es zu korrigieren:

- Beim Wohngeld sollte der Absetzbetrag vom Erwerbseinkommen von zurzeit 1.000 Euro im Jahr auf den Erwerbstätigenfreibetrag im Hartz-IV-System (3.600 Euro bzw. 3.960 Euro mit Kindern) angehoben werden.
- Um den Hartz-IV-Bezug von Erwerbstätigen mit Kindern zu vermeiden, sind zwei Ansätze möglich: Beim Kinderzuschlag ist der maximale Zahlbetrag zu erhöhen und nach dem Alter des Kindes zu staffeln (230 Euro, 280 Euro, 300 Euro) sowie für Alleinerziehende eine zusätzliche Leistungskomponente vorzusehen. Alternativ könnte eine neues "Zwei-Komponenten-Kindergeld" den Kinderzuschlag überflüssig machen und ersetzen. Das Kindergeld könnte zukünftig aus einem Basisbetrag bestehen, den alle bekommen und einem Zusatzbetrag, dessen Höhe vom Einkommen der Eltern abhängt.
- Beide Leistungen sollten dynamisiert werden, das Wohngeld entsprechend der Mietpreisentwicklung und der Kinderzuschlag entsprechend den Anpassungen der Hartz-IV-Regelsätze.

- 4 Wer monatlich 1.340 Euro brutto und mehr verdient, hat keinen Anspruch mehr auf Wohngeld, jedoch bis 1.430 Euro noch Anspruch auf ergänzende Hartz-IV-Leistungen.
- 5 Beim Wohngeld kann das Erwerbseinkommen nur um Werbungskosten in Höhe von 1.000 Euro jährlich bereinigt werden. Der Erwerbstätigenfreibetrag, der bei Hartz IV vom Erwerbseinkommen abgezogen werden kann, summiert sich auf ein Jahr gerechnet auf 3.600 Euro.

B) Künstlich erzeugte Hilfebedürftigkeit überwinden

Zurzeit gelten alle Personen in einer Bedarfsgemeinschaft als Hartz-IV-Leistungsberechtigte – auch diejenigen Personen, deren individuelles Einkommen ausreicht, um ihren eigenen Lebensunterhalt zu decken. Denn nach geltendem Recht wird der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft nach einem speziellen Schlüssel auf die einzelnen Köpfe aufgeteilt (horizontale Berechnungsmethode). Durch diese Bedarfszuordnung werden auch die – bei individueller Betrachtung – gar nicht bedürftigen Personen künstlich zu bedürftigen Leistungsberechtigten gemacht. Wer seinen eigenen Lebensunterhalt decken kann und nur wegen der Mitgliedschaft in einer Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig ist, sollte künftig nicht mehr als Hartz-IV-Leistungsberechtigter behandelt werden ("vertikale statt horizontale Berechnungsmethode").

C) Existenzsichernde Ausbildungsförderung

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und die Bundesausbildungsförderung (BAföG) müssen so ausgestaltet werden, dass sie in sich bedarfsdeckend sind und ein ergänzender Hartz-IV-Bezug überflüssig wird.

8 Hartz-IV-Regelsätze bedarfsgerecht anheben

Die Hartz-IV-Regelsätze sind nach dem Alter gestaffelt und betragen seit 2017 zwischen 237 Euro für ein Kind unter sechs Jahren und 409 Euro für einen alleinstehenden Erwachsenen. Hinzu kommen die Wohn- und Heizkosten, soweit diese angemessen sind. Im Regelsatz für ein 13-jähriges Kind sind beispielsweise für Essen und Trinken pro Tag 3,68 Euro vorgesehen, monatlich 2,72 Euro für Bücher und 6,28 Euro für den Besuch von Kultur- und Sportveranstaltungen sowie 13,78 Euro fürs Sparen auf alle Arten von Schuhen, die schnell wachsende Kinderfüße benötigen. Zuletzt wurden die Regelsätze 2016 neu hergeleitet und zum 1. Januar 2017 neu festgesetzt. Dabei hat die große Koalition das Herleitungsverfahren nahezu unverändert angewendet, das 2011 in der Regierungsverantwortung von CDU/CSU und FDP entwickelt wurde – und somit alle Defizite des alten Verfahrens wiederholt:

Die Regelsätze werden aus den statistisch erfassten Konsumausgaben der ärmsten 15 Prozent, bei den Kinder-Regelsätzen der ärmsten 20 Prozent der Haushalte abgeleitet. Das Wenige, das einkommensarme Haushalte ausgeben können, wird so unreflektiert mit einer ausreichenden Bedarfsdeckung gleichgesetzt. Zudem befinden sich in der Referenzgruppe auch Haushalte mit einem Einkommen unterhalb des Hartz-IV-Niveaus, also Haushalte, die einen Anspruch auf Hartz IV haben, diesen aber nicht in Anspruch nehmen ("verdeckte Armut"). Dies führt zu Zirkelschlüssen. In einem zweiten Schritt werden dann sehr viele Positionen, für die auch einkommensarme Haushalte Geld ausgeben, zum "Luxus" und für "nicht regelsatzrelevant" erklärt und herausgekürzt. Dies betrifft neben Ausgaben für Tabak und Alkohol beispielsweise auch Ausgaben für Essen in Kantinen, für Schnittblumen und Weihnachtsbäume, Tierfutter, Buntstifte für Schulkinder und die Kugel Eis von der Eisdiele.

Dieses praktizierte Verfahren zur Bemessung der Hartz-IV-Regelsätze ist nicht geeignet, das soziokulturelle Existenzminimum zu bestimmen und einen wirksamen Schutz vor Armut zu garantieren. In hochentwickelten Gesellschaften ist Armut mehr als blanke Not und extreme Entbehrung. Armut ist eine Frage des "Abgehängtseins" im Vergleich zu einem mittleren Lebensstandard. Ziel der Armutsbekämpfung muss u. a. sein, eine untere Haltelinie einzuziehen, die die heute bestehenden, krassen Einkommensunterschiede begrenzt und so die Teilhabemöglichkeiten zumindest in einer akzeptablen Bandbreite hält.

Das heutige Hartz-IV-Leistungsniveau liegt jedoch für nahezu alle Haushaltstypen unterhalb der Armutsrisikogrenze. Die Armutslücke, also der Fehlbetrag zwischen Hartz-IV-Leistungen und der Armutsgrenze, ist erheblich und beträgt zwischen 211 Euro (Single) und 417 Euro (Paar mit Kindern) (vgl. DGB 2017). Lediglich bei Alleinerziehenden mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei Kindern unter 16 Jahren liegen Hartz-IV-Niveau und Armutsgrenze gleich auf bzw. das Hartz-IV-Niveau ausnahmsweise über der Armutsgrenze.⁶

Unmittelbar betroffen von den Regelsätzen sind sechs Millionen Hartz-IV-Beziehende, darunter zwei Millionen Kinder unter 18 Jahren, sowie über eine Million Rentner/innen und Erwerbsgeminderte ("Grundsicherung im Alter"), 140.000 Sozialhilfeberechtigte und 975.000 geflüchtete Menschen, die abgesenkte Regelsätze nach dem Asylbewerberleistung erhalten. Zusammen sind dies acht Millionen Menschen (vgl. BA 2017e, Statistisches Bundesamt 2015). Das sind nahezu 10 Prozent der Wohnbevölkerung.

⁶In diesen Konstellationen wirkt der Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende in Höhe von 36 Prozent des Regelsatzes nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II.

Lösungen:

In der nächsten Legislaturperiode sollten die Regelsätze grundlegend neu ermittelt werden. Das Verfahren muss transparent und realitätsgerecht sein und im Ergebnis zu Regelsätzen führen, die einen wirksamen Schutz vor Armut bieten und ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe ermöglichen.

Der DGB hat gemeinsam mit anderen Akteuren im Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum Anforderungen an die Herleitung der Regelsätze formuliert:

- Der Regelsatz soll zukünftig pauschal nur solche Ausgaben abdecken, die laufend und typischerweise bei allen Haushalten in ähnlicher Größenordnung anfallen. Andere Bedarfe, beispielsweise größere Anschaffungen mit investivem Charakter ("weiße Ware"), die nur selten und in großen zeitlichen Abständen anfallen, werden über Einmalbeihilfen gedeckt. Hierdurch werden auch Darlehen vermieden, die sehr verwaltungsaufwändig sind.
- Bei der Herleitung der Regelsätze müssen Zirkelschlüsse vermieden werden. Haushalte mit einem Einkommen unterhalb des Hartz-IV-Niveaus ("verdeckte Armut") müssen aus der Datenbasis zur Bestimmung der Regelsätze herausgenommen werden.
- Das Wenige, das die einkommensschwächsten Haushalte aufgrund stark begrenzter Mittel ausgeben können (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe), darf nicht unreflektiert mit einer ausreichenden Bedarfsdeckung gleichgesetzt werden.
- Willkürliche, sachlich nicht begründete Kürzungen der statistisch gemessenen Ausgaben einkommensschwacher Haushalte müssen unterbleiben. Das heißt, das bisher übliche Herausrechnen angeblich für die Existenzsicherung irrelevanter Positionen (z.B. Kantinenessen, Weihnachtsbaum, Schnittblumen, Buntstifte für Schulkinder) wird beendet.
- Der DGB spricht sich dafür aus, eine Sachverständigenkommission einzusetzen, bestehend aus Wissenschaftler/innen, Vertreter/innen der Tarifparteien, von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie von Betroffenenorganisationen. Die Kommission soll eine Empfehlung für den Gesetzgeber für armutsfeste und bedarfsdeckende Regelbedarfe entwickeln. Dabei kann sie auf bereits vorliegende Vorschläge zur Neuberechnung der Regelsätze aufbauen, die eine gute Diskussionsgrundlage darstellen.

Die Sozialwissenschaftlerinnen Irene Becker und Verena Tobsch haben einen vielfach beachteten, konkreten Vorschlag für ein neues Verfahren zur Bemessung der Hartz-IV-Regelsätze vorgelegt. Nach dem Vorschlag sollen die Regelsätze Mindest-Versorgungsstandards und ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe sicherstellen. Über das Niveau ist politisch zu entscheiden. Dazu werden differenziert nach Bedarfsarten etwa Ernährung, Grundversorgung, soziale Teilhabe – Prozentanteile bezogen auf die Konsumausgaben der mittleren Einkommensgruppe festgelegt.

Sanktionen entschärfen 9

Die Sanktionen – so heißen die Strafen im Hartz-IV-System – sind drakonisch: Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelsatz für drei Monate um 30 Prozent gekürzt. Das bedeutet für Alleinstehende (409 Euro) ein Minus von monatlich 122,70 Euro. Die zweite Pflichtverletzung wird mit einer Kürzung von 60 Prozent (245,40 Euro) bestraft, die dritte mit 100 Prozent. Für junge Erwachsene unter 25 Jahren gelten sogar noch schärfere Strafen. Bereits bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelsatz ganz entzogen und es werden nur noch die Wohnkosten gezahlt. Bei der zweiten Pflichtverletzung werden auch die Leistungen fürs Wohnen eingestellt.

Als Pflichtverletzungen gelten die Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder an einer Maßnahme teilzunehmen beziehungsweise eine Arbeit aufzugeben oder eine Maßnahme abzubrechen sowie die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht zu erfüllen. Werden Termine nicht wahrgenommen (sogenannte Meldeversäumnisse), wird der Regelsatz jeweils um 10 Prozent gekürzt.

Im Jahr 2016 wurden 940.000 Sanktionen neu verhängt. Drei von vier Sanktionen (76,9 Prozent) werden aufgrund von Meldeversäumnissen ausgesprochen. Nur zehn Prozent der Sanktionen betreffen Fälle, in denen eine Arbeit oder Maßnahme nicht angetreten oder nicht fortgeführt wird. Im Jahresdurchschnitt 2016 waren 4,1 Prozent der arbeitslosen Leistungsberechtigten von einer Sanktion betroffen, bei den unter 25-Jährigen waren es 8,7 Prozent (vgl. BA 2017g).

Grundsätzlich stehen Sanktionen in einem Spannungsverhältnis zur sozialpolitischen Funktion der Hartz-IV-Leistungen und zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben, nach denen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten ist. Denn bei einer Sanktion wird eine Leistung gekürzt, die der Gesetzgeber als Existenzminimum definiert hat. Das Problem hat eine zusätzliche Brisanz, da selbst die ungekürzten Regelsätze aus Sicht des DGB nicht bedarfsdeckend sind. Laut Bundesverfassungsgericht (2014) sind die Regelsätze auf Kante genäht und nur gerade eben noch so verfassungskonform. Ob die bestehenden Sanktionsregelungen verfassungskonform sind, wird das Bundesverfassungsgericht demnächst entscheiden.

Aber auch unabhängig von verfassungsrechtlichen Überlegungen müssen die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf den Arbeitsmarkt korrigiert werden. Denn die Sanktionsdrohung wirkt über die Sanktionierten hinaus generell disziplinierend auf alle Arbeitsuchenden im Hartz-IV-Bezug. Die Sanktionen müssen im Zusammenhang mit den Zumutbarkeitsregelungen bewertet werden, nach denen bei Hartz IV jede legale Arbeit als zumutbar gilt. Über die Sanktionsdrohung wird heute ein Druck aufgebaut, auch prekäre, niedrig entlohnte Arbeit oder eine Arbeit unterhalb der erworbenen Qualifikation annehmen zu müssen. Wer heute nichts anderes tut, als beispielsweise auf einer tariflichen Entlohnung oder einer Arbeit mit Sozialversicherungsschutz zu bestehen, der bekommt die Hartz-IV-Leistungen schrittweise auf null gekürzt. Die Sanktionsandrohung verschärft so die ohnehin gegebene Macht-Asymmetrie auf dem Arbeitsmarkt zu Lasten der abhängig Beschäftigten und zu Gunsten der Unternehmen: Arbeitsuchende, die wissen, dass sie bei Ablehnung einer Arbeit sanktioniert werden, können nicht frei und selbstbewusst mit Arbeitgebern über Arbeitsentgelte und -bedingungen verhandeln. Diese Schwächung der Verhandlungsposition der Arbeitnehmer/innen steht gewerkschaftlichen Interessen diametral entgegen.

Vor dem Hintergrund, dass Sanktionen einen erheblichen Eingriff in den sensiblen Bereich der Existenzsicherung darstellen, ist es nicht hinnehmbar, dass ein beachtlicher Teil der Sanktionen vorschnell und rechtswidrig verhängt wird. 38 Prozent der Sanktionen, die von den Sozialgerichten überprüft werden, sind rechtswidrig und werden aufgehoben (vgl. Bundesregierung 2017).

Sanktionen können kontraproduktiv wirken, wenn Leistungsberechtigte nach einer Sanktion den Kontakt zum Jobcenter ganz abbrechen. Bei sanktionierten jungen Erwachsenen unter 25 Jahren ist der Anteil derer, die sich vom Jobcenter und vom Arbeitsmarkt ganz zurückziehen, fast vier Mal so hoch wie die Rückzugsquote von Nicht-Sanktionierten (vgl. IAB 2017a). Gerade die verschärften Sanktionen gegen unter 25-Jährige können soziale Folgeprobleme auslösen bis hin zu extremer Unterversorgung. Laut einer aktuellen Studie des Deutschen Jugendinstituts haben zwischen 37.000 junge Menschen unter 27 Jahren keinen festen Wohnsitz (vgl. DJI 2017).

Lösungen:

Der DGB tritt dafür ein, das bestehende Sanktionsregime mit Kürzungsschritten bei Pflichtverletzungen in Höhe von 30, 60 und 100 Prozent sowie die verschärften Strafen für unter 25-Jährige zu überwinden und zudem die Zumutbarkeitsregelungen am Leitbild "Guter Arbeit" auszurichten:

- Zukünftig sollen einheitlich sowohl in der Arbeitslosenversicherung als auch im Hartz-IV-System – nur solche Stellenangebote als zumutbar gelten, die sozialversicherungspflichtig sind und tariflich entlohnt werden. Kommt kein Tarifvertrag zur Anwendung, sind die ortsüblichen Löhne maßgebend.
- Um Qualifikationen nicht zu entwerten und um eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu befördern, gelten in den ersten sechs Monaten der Erwerbslosigkeit Stellenangebote unterhalb des erworbenen Qualifikationsniveaus sowie Leiharbeitsverhältnisse nicht als zumutbare Arbeit, sie sind also freiwillig.
- Integrationsziele und Schritte werden zwischen Jobcenter und Erwerbslosen einvernehmlich ausgehandelt. Eine solche auf Kooperation angelegte Arbeitsweise befördert nicht nur die Chancen auf einen erfolgreichen Integrationsprozess, sondern trägt auch dazu bei, Konflikte und Sanktionsanlässe zu vermeiden.
- Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollten die bestehenden, existenzbedrohenden Sanktionsregelungen ausgesetzt werden.

Quellenangaben

- BA 2017: Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland Monatsbericht Juli 2017
- BA 2017a: Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland Monatsbericht, Dezember und Jahr 2016, Januar 2017, Tabelle 5.8
- BA 2016/17: Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland Monatsbericht, diverse Ausgaben 2016/2017, jeweils Tabelle "Eckwerte zu Leistungsempfängern, Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach dem SGB III"
- BA 2017b: Bundesagentur für Arbeit: Die Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen 2016, April 2017
- BA 2017c: Bundesagentur für Arbeit: Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten, Juni 2017, Arbeitsblatt Strukturen
- BA 2017d: Bundesagentur für Arbeit. Arbeitsmarkt kompakt: Fluchtmigration (2017/05), Mai
- BA 2017e: Bundesagentur für Arbeit: Analyse Arbeitsmarkt: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Juli 2017
- BA 2017g: Bundesagentur für Arbeit: Sanktionen (Zeitreihen Monats- und Jahreszahlen ab 2007), Juli 2017
- BA 2016: Statistik der BA, Arbeitsmarkt 2016
- BMBF 2017: Bundesministerium für Bildung und Forschung: Berufsbildungsbericht 2017
- Bundesregierung 2017: Antwort der Bundesregierung vom 16. Mai 2017 auf eine schriftliche Frage (Arbeitsnummer 74) der Abgeordneten Katja Kipping
- DGB 2017: Deutscher Gewerkschaftsbund: Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum 5. Armuts- und Reichtumsbericht (ARB) der Bundesregierung "Lebenslagen in Deutschland" vom 4.1.2017
- DGB 2016: Eigene Berechnungen nach Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Dezember 2016 sowie Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Sonderauswertung für den DGB; jeweils bezogen auf die Bestandszahlen im Jahresdurchschnitt 2016
- DJI 2017: Deutsches Jugendinstitut, Pressemitteilung vom 24. März 2017
- IAB 2017: IAB-Forum, Sanktionen im SGB II Menschen mit geringer Bildung werden häufiger sanktioniert, 25. Juli 2017
- IAB 2017a: Wirkungen von Sanktionen für junge ALG-II-Bezieher, Schnellere Arbeitsaufnahme, aber auch Nebenwirkungen, IAB Kurzbericht 5/2017, S. 5
- IAB 2017b: IAB-Kurzbericht 10/2017
- IAB 2016: Forschungsbericht 13/2016
- Rebien, Martina (2016): Langzeitarbeitslose aus Sicht der Betriebe: Fit genug für den Arbeitsmarkt?, S. 19, in: IAB-Forum Nr. 1, S. 18-25
- Statistisches Bundesamt 2015: Sozialberichterstattung, Soziale Mindestsicherung (Stand 31.12.2015)

Newsletter bestellen

Sie können die DGB-Publikation "Arbeitsmarkt aktuell" und andere DGB-Informationen zur Arbeitsmarktpolitik "druckfrisch" per Mail bekommen. "Arbeitsmarkt aktuell" erscheint mit Analysen und Statistiken ca. 8 bis 10 Mal im Jahr und wird im PDF-Format verschickt.

Es ist notwendig, dass Sie sich einmalig in die Verteilerliste eintragen. Folgen Sie diesem Link: http://www.dgb.de/service/newsletter (Bitte "Arbeitsmarkt aktuell" – Newsletter Arbeitsmarktpolitik" mit einem Häkchen markieren).

